

Sprachregelung zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. Juli 2018 betr. Schnellwechseleinrichtung (SWE)

In einem Urteil vom 10. Juli 2018 hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, im Falle eines rechtmässigen Verwendungsverbots für gewisse Schnellwechseleinrichtungen (**SWE**) für Baumaschinen durch die SUVA seien nicht die Baumaschinenhändler und -lieferanten, sondern die Bauunternehmen für eine Umrüstung bis zum 1. Januar 2020 verantwortlich. Auch die Kosten für derartige Umrüstungen würden die Bauunternehmungen treffen.

Aus diesem Grund hat das Bundesverwaltungsgericht eine Beschwerde verschiedener Baumaschinenhandelsfirmen gegen die Ankündigung von Verwendungsverböten für gewisse SWE durch die SUVA nicht behandelt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat damit zwar die Frage der Verantwortung für Umrüstung und Kostenfolgen betroffener SWE geklärt, nicht jedoch die grundsätzliche Frage, ob das angekündigte Verwendungsverbot bzw. die Ankündigung selbst durch die SUVA überhaupt rechtmässig sei.

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts wird deshalb von einer Baumaschinenlieferfirma mit Beschwerde an das Bundesgericht angefochten, um eine gerichtliche Klärung der Rechtmässigkeit eines Verwendungsverbots durch die SUVA ab dem 1. Januar 2020 herbeizuführen.

Parallel dazu unterstützt die Ullmann^{VG} AG die Bestrebungen der Baumaschinenbranche und der Baubranche sowie ihrer Branchenverbände, mit der SUVA eine gütliche Einigung über eine vernünftige Übergangsregelung für den Ersatz von SWE zu erreichen. Im Vordergrund steht dabei für die Ullmann^{VG} AG die Sicherheit aller Betroffenen auf der Baustelle.

Bussnang, Juli 2018

Ullmann VG AG


Alois Ullmann